



Bozen, 15.03.2021

Bearbeitet von:
Werner Sporer
Tel. 0471 417628
werner.sporer@schule.suedtirol.it

An die Direktionen
der Oberschulen
der Schulen der Berufsbildung
der anerkannten und gleichgestellten
Oberschulen

Mitteilung

Staatliche Abschlussprüfung der Oberschule im Schuljahr 2020/21 – Ergänzende Hinweise

Sehr geehrte Frau Direktorin,
sehr geehrter Herr Direktor,

mit dem Rundschreiben Nr. 8/2021 haben Sie ausführliche Informationen rund um die staatliche Abschlussprüfung der Oberschule für das Schuljahr 2020/21 erhalten. Aufgrund verschiedener Nachfragen Ihrerseits und in der Zwischenzeit erfolgter Klärungen seitens des Unterrichtsministeriums erhalten Sie hiermit folgende ergänzenden Hinweise dazu:

Schriftliche Ausarbeitung („elaborato“)

Die schriftliche Ausarbeitung stellt in erster Linie einen Ersatz für die nicht durchführbare zweite schriftliche Prüfung dar. In diesem Sinne liegt ihr inhaltlicher **Schwerpunkt klar in den schultypspezifischen Fächern** laut Anlage 2 des Rundschreibens Nr. 8/2021. Es ist möglich, dass auch weitere Fächer sowie die Erfahrungen im Bereich „Übergreifende Kompetenzen und Orientierung“ in die Ausarbeitung mit eingebunden werden, jedoch ist dies weder zwingend erforderlich, noch soll der Schwerpunkt in diesen Bereichen liegen. Entsprechende Bezüge bieten sich an, falls die Themenstellung ohnehin bestimmte andere Fachbereiche berührt. Es sollten jedoch weder künstlich Bezüge hergestellt werden, noch ist es notwendig, möglichst viele Fächer in die Ausarbeitung mit einzubeziehen. Dies gilt auch für eine eventuelle Einbindung des Bereiches ÜKO: dort, wo dies inhaltlich Sinn macht, soll es auch in Betracht gezogen werden; es ist jedoch keinesfalls verbindlich vorgeschrieben.

Die Ausarbeitung kann auch **praktische bzw. künstlerische Elemente** mit beinhalten, jedoch ist auch in diesen Fällen eine Verschriftlichung im Sinne einer entsprechenden Dokumentation erforderlich. Die genauen Vorgaben legt jeweils der zuständige Klassenrat fest.

Die **Aufgabenstellung** für die Ausarbeitung kann **individuell**, in **Gruppen** oder **klassenweise** zugewiesen werden. Es ist Aufgabe des Klassenrates, die Typologie der Ausarbeitung sowie eventuelle genauere Vorgaben dazu festzulegen.

Die **Betreuung der Schüler*innen** bei der Erstellung der Ausarbeitung ist nicht notwendigerweise eine fachliche Betreuung. Vielmehr sollen die betreuenden Lehrpersonen im Sinne eines Tutorings den Schüler*innen unterstützend zur Seite stehen und ihnen Hilfestellungen geben, beispielsweise bei der Strukturierung der Arbeit, beim korrekten Sprachgebrauch bzw. bei technischen und/oder formalen Aspekten.



Demgemäß kommen für die Betreuung keinesfalls ausschließlich die Lehrpersonen der Fächer laut Anlage 2 des RS 8/2021 zum Einsatz, sondern grundsätzlich alle Lehrpersonen des Klassenrates, welche auch Mitglieder der Prüfungskommission sein werden. Für die Klärung fachbezogener Aspekte sollten natürlich in erster Linie die Lehrpersonen der Fächer laut Anlage 2 herangezogen werden. Die genaue Einteilung und Zuweisung der Lehrpersonen an die einzelnen Schüler*innen ist Kompetenz des jeweiligen Klassenrates.

Die Ausarbeitung ist **keine Facharbeit** im klassischen Sinne, sondern ist vielmehr eine umfangreichere Aufgabenstellung im Bereich der schultypspezifischen Fächer. Als Orientierungspunkt können die Aufgabenstellungen der bisherigen zweiten schriftlichen Prüfung dienen, wobei es natürlich im Ermessen des jeweiligen Klassenrates liegt, Art, Inhalt und Umfang der Aufgabenstellungen im Detail zu definieren.

Die Ausarbeitung wird innerhalb 31. Mai abgegeben. Diese wird im Anschluss von den zuständigen Fachlehrpersonen zwar gesichtet, jedoch weder formell korrigiert noch bewertet. Besprechung, Feedback und Bewertung erfolgen dann im Rahmen des mündlichen Prüfungsgesprächs. Hierbei sei betont, dass die Bewertung der Ausarbeitung in die Gesamtbewertung des Prüfungsgesprächs einfließt und kein eigenes Bewertungselement darstellt.

Die Abgabe der Ausarbeitung ist keine Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung. Vielmehr wird auch bei Nichtabgabe das Thema der Ausarbeitung im Rahmen der mündlichen Prüfung thematisiert und die Nichtabgabe wird bei der Bewertung der mündlichen Prüfung berücksichtigt.

Externe Kandidat*innen und Abendschüler*innen

Auch **externe Kandidat*innen** (inklusive der Abendschüler*innen) müssen eine Ausarbeitung anfertigen. Auch für diese gelten die oben angeführten Termine vom 30. April bzw. 31. Mai. Diese sind unabhängig von der effektiven Zulassung zur Abschlussprüfung (analog zu den internen Kandidat*innen). Die Zuweisung der Aufgabenstellungen an die externen Kandidat*innen erfolgt durch den Klassenrat, welchem die externen Kandidat*innen zugewiesen wurden. Falls es sich bei den externen Kandidat*innen um Abendschüler*innen handelt, erfolgt die Zuweisung der Aufgabenstellung auch in Absprache mit jenen Lehrpersonen der Abendschule, welche die Fächer laut Anlage 2 des RS 8/2021 unterrichten. Nachdem der Abgabetermin vom 31. Mai sich mit dem Zeitraum der Vorprüfungen der externen Kandidat*innen überschneidet, kann es sinnvoll sein, die Aufgabenstellungen für die Ausarbeitung möglichst bereits einige Zeit vor dem 30. April zuzuweisen. Für die Abendschüler*innen sollten die entsprechenden Termine auch mit den Koordinator*innen der Abendschulen abgestimmt werden.

Was den Bereich „Übergreifende Kompetenzen und Orientierung“ betrifft, so ist vorgesehen, dass die externen Kandidat*innen über mit den ÜKO vergleichbare Erfahrungen („attività assimilabili“) berichten. Das Unterrichtsministerium hat angekündigt, demnächst ein Dekret zu erlassen, mit dem dieser Aspekt genauer geregelt wird.

Kurze Texte aus Deutsch bzw. Italienisch

Bei den ausgewählten Texten muss es sich um Texte bzw. Textausschnitte handeln, welche im Rahmen des Unterrichtes behandelt und entsprechend thematisiert wurden. Die verwendete Fassung muss jener entsprechen, welche die Schüler*innen aus dem Unterricht kennen. Natürlich ist es möglich, **auch nicht-literarische Texte** zu verwenden. Dadurch können auch auf die Besonderheiten der einzelnen Schultypen und Fachrichtungen berücksichtigt werden.

Gesellschaftliche Bildung

Der fächerübergreifende Lernbereich „Gesellschaftliche Bildung“ **fließt in das mündliche Prüfungsgespräch mit ein** und ersetzt den bisher vorgesehenen Bereich „Politische Bildung und Bürgerkunde“. Im Gegensatz zu den vergangenen Jahren soll dieser Bereich jedoch nicht mehr einen getrennten Prüfungsteil darstellen, sondern in das fächerübergreifende Prüfungsgespräch mit einbezogen werden. Auch soll dieser Themenbereich keinesfalls nur einem einzigen Fach bzw. einem einzigen Kommissionsmitglied zugeordnet werden. Damit soll dem fächerübergreifenden Charakter dieses Lernbereiches Rechnung getragen werden. Die entsprechenden



Aktivitäten und Kompetenzen sind im Bericht des Klassenrates angeführt und können auch Bezug nehmen auf Aktivitäten im ehemaligen Bereich „Politische Bildung und Bürgerkunde“.

Im Rahmen des fächerübergreifenden Prüfungsgespräches ist es natürlich möglich, Vertiefungsfragen zu stellen. Es sollte jedoch vermieden werden, dass sich das Gespräch zu einem reinen Frage-Antwort-Format entwickelt.

Schulguthaben

Die im Schuljahr 2019/20 für die 3. und 4. Klasse zugewiesenen Schulguthaben können im Rahmen der Schlussbewertungskonferenz für das Schuljahr 2020/21 **um maximal 1 Punkt erhöht** werden, sofern eventuelle Lernrückstände aus dem Vorjahr aufgeholt werden konnten. Genaue Kriterien zur Vergabe dieses Zusatzpunktes legt das Lehrerkollegium vorab fest.

Es sei darauf hingewiesen, dass hierfür keine Neuberechnung der Notenschnitte des Vorjahres erforderlich ist, zumal die Schlussbewertung auch nicht verändert wird. Der Klassenrat hat also lediglich zu entscheiden, ob eine Erhöhung des Schulguthabens um 1 Punkt gewährt wird oder nicht. Die eventuell so erhöhte Punktezahl des Schulguthabens für die 3. bzw. 4. Klasse ist dann Ausgangsbasis für die Umrechnung laut Anlage 1, Tabellen A und B des RS 8/2021.

Mit freundlichen Grüßen

Die Landesschuldirektorin
Sigrun Falkensteiner
(mit digitaler Unterschrift unterzeichnet)

Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: SIGRUN FALKENSTEINER

Steuernummer / codice fiscale: TINIT-FLKSRN75L71B220D

certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2

Seriennummer / numero di serie: 10aad33

unterzeichnet am / sottoscritto il: 15.03.2021

*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 15.03.2021 erstellte Ausfertigung

Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 15.03.2021